

Schulordnung

für die Verbands-Musikschule Langenau

Vom 17. Dezember 1984, in der Fassung vom 20.12.1989, 12.11.2015 und 03.12.2020

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: Der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung), dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, dem Einzelunterricht in der Mittelstufe und dem Einzelunterricht in der Oberstufe.
- 2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.
- 2.3 Die Verbands-Musikschule bietet Ballettunterricht an.

3. Teilnehmer

- 3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits 2 Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- 3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht in beschränktem Umfang offen.

4. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemeinbildenden Schulen am Sitz der Musikschule gilt auch für die Verbands-Musikschule.

5. Aufnahme

- 5.1 Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Anmeldungen sind grundsätzlich vor Schuljahresbeginn (vor den Sommerferien) und zum Halbjahr (vor den Weihnachtsferien) möglich. Während des Schuljahres können aus verwaltungsorganisatorischen Gründen keine Anmeldungen berücksichtigt werden, sondern lediglich Vormerkungen vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.
- 5.3 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.
- 5.4 Über die Aufnahme von Kindern, die ihre Hauptwohnung in Gemeinden haben, die sich nicht an der Musikschule beteiligen, entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule, sofern der Verwaltungsrat vorher seine grundsätzliche Zustimmung erteilt hat.
- 5.5 Für Erwachsene sind auch An- und Abmeldungen während des Schuljahres für jeweils mindestens ein Schuljahresquartal möglich.

6. Unterrichterteilung

- 6.1 Zur Vermeidung weiter und verkehrsfährdeter Wegen sind die Unterrichtsstätten über das Verbandsgebiet verteilt.
- 6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.3 Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Unterrichtseinheiten können auch mit 30 Minuten, 60 Minuten und 120 Minuten angeboten werden.
- 6.4 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen verpflichtet. Fehlt der Schüler öfter als zweimal hintereinander unentschuldig, wird eine Mah-

nung zugeschickt. Weiteres unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule. Der Ausschluss ist zuvor dem Musikschüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich anzukündigen.

- 6.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres und bei Austritt erhält jeder Schüler der Grundausbildung sowie der Unter- Mittel- und Oberstufe auf Wunsch eine auf den Schüler bezogene Beurteilung.
- 7.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 7.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor schriftlich anzukündigen.

8. Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

9. Ergänzungsfächer

- 9.1 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Fachlehrer vor.

10. Probezeit

- 10.1 Während der Früherziehung und Grundkurse gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind, und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
- 10.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden. Bei einer gesetzlichen, behördlichen oder per Rechtsverordnung angeordneten Schließung der Musikschule wird der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich über digitale Medien erteilt. In der Elementarstufe entfallen der Unterricht und die Gebühren.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Gebühren

In Ergänzung zu dieser Schulordnung sind die Unterrichtsgebühren in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

14. Über wichtige Angelegenheiten der Musikschule berät die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat.

15. Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Oktober 1984 bzw. die Änderung vom 20. Dezember 1989 am 01. August 1990 und die Änderung vom 12. November 2015 am 01. August 2016 und die Änderung vom 03.12.2020 am 19.12.2020 in Kraft.